

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Waren, Dienst- und Werkleistungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen („**AVB**“) gelten für die Beschaffung von Waren, Dienst- und Werkleistungen (inklusive Software und Daten) (im Folgenden synonym „**Leistung**“, „**Leistungen**“ oder „**Waren**“).
- 1.2 „**BSH**“ bezeichnet das Unternehmen der BSH Gruppe, das im konkreten Einzelfall auf Basis dieser AVB Leistungen beschafft.
- 1.3 „**Auftragnehmer**“ bezeichnet denjenigen, der sich gegenüber BSH zur Erbringung der Leistung verpflichtet.
- 1.4 Die AVB gelten ausschließlich gegenüber Auftragnehmern, welche die Leistung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit erbringen (Unternehmer).
- 1.5 Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit BSH diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Das Schweigen der BSH auf abweichende Bedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch wenn BSH in Kenntnis solcher eine Leistung vorbehaltlos annimmt.
- 1.6 Zusätzlich zu diesen AVB können abhängig von den jeweils beauftragten Leistungen ergänzend Besondere Vertragsbedingungen („**BVB**“) der BSH einbezogen werden.
- 1.7 Rechtlich verbindliche Erklärungen der BSH im Rahmen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist, werden Schriftformerfordernisse („schriftlich“, „Schriftform“) in diesen AVB durch E-Mail oder eine andere Form der Datenfernübertragung gewahrt. Der Vorrang der Individualabrede in jedweder Form bleibt unberührt.

2. Bestellung

- 2.1 Bestellungen erfolgen schriftlich (ohne Unterzeichnung) aus den Order Centern der BSH. Änderungen der Bestellung oder sonstiger Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Bestellungen gelten als angenommen, wenn der Auftragnehmer nicht binnen 5 Kalendertagen schriftlich widerspricht, soweit BSH bei der Bestellung/dem Abruf auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen hat.

3. Lieferung / Gefährübergang / Verpackungsmaterial

- 3.1 Ist keine andere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Leistungen des Auftragnehmers als geliefert und unverzollt (DAP Incoterms 2020) an die vereinbarten Empfangsstellen, einschließlich Verpackung. Die Beförderungsart ist vom Auftragnehmer mit BSH abzustimmen.
- 3.2 Entsprechend des vereinbarten DAP Incoterms 2020 geht mit Lieferung der Waren die Gefahr über. Abweichend hiervon geht die Gefahr bei Lieferungen, die auch das Aufstellen oder die Montage beinhalten, sowie bei anderen abzunehmenden Leistungen mit der Abnahme über. Wird die Abnahme durch BSH schuldhaft verzögert, kommt es bei derartigen Lieferungen auf den Zeitpunkt der Abnahmebereitschaft an.
- 3.3 Der Auftragnehmer hat BSH bei Leistungserbringung alle Unterlagen (in englischer und der landessprachlichen Fassung des Aufstellortes) zu übergeben, die für den sicheren Betrieb notwendig sind

und/oder die in der jeweiligen Spezifikation/Leistungsbeschreibung aufgeführt werden.

4. Erbringung von Dienst- und Werkleistungen

- 4.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als selbstständiger Unternehmer. Er ist bei der Durchführung seiner Tätigkeit keinen Weisungen der BSH unterworfen. Ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien wird nicht begründet. Eine Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der BSH besteht nicht.
- 4.2 Der Auftragnehmer kann – soweit nicht eine persönliche Leistung durch ihn vereinbart wurde – Dritte zur Leistungserbringung einsetzen. Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss eines eingesetzten Dritten vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die vom Auftragnehmer eingesetzten Dritten nicht über die erforderlichen Qualifikationen und Berufserfahrung verfügen, die für die vertragsgemäße Erfüllung der Leistung erforderlich sind oder die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für einen Einsatz der Dritten nicht vorliegen.
- 4.3 Sofern der Auftragnehmer sicherheitsrelevante Leistungen auf dem Betriebsgelände der BSH erbringt, hat er eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und diese BSH zur Verfügung zu stellen. Verwendete Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftige Anlagen müssen den erforderlichen Prüfungen unterzogen worden sein. Erfolgt ein Umgang mit Gefahrstoffen, sind die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter während der Leistungserbringung mitzuführen.
- 4.4 Soweit Unterlagen zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese an BSH zu übergeben, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.
- 4.5 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass nur Mitarbeiter und Subunternehmer beschäftigt werden, die nicht von nationalen und/oder internationalen Sanktionslisten erfasst sind.
- 4.6 Die Regelungen dieser Ziff. 4 gelten auch für Lieferungen, die das Einbringen, Aufstellen oder die Montage der Waren beinhalten.

5. Abnahme von Werkleistungen

- 5.1 Bei Werkleistungen vereinbaren BSH und der Auftragnehmer einen Abnahmetermin. Ist kein Abnahmetermin vereinbart, erfolgt die Abnahme nach Fertigstellung des Werkes.
- 5.2 Werkleistungen werden nach Bereitstellung durch den Auftragnehmer einer Abnahmeprüfung unterzogen. BSH wird nach Beendigung der Abnahmeprüfung die Abnahme der Leistung erklären, sofern die Leistung frei von Mängeln ist.
- 5.3 Abnahmefiktionen werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist der Fall, in dem BSH das überlassene Werk mehr als 14 Kalendertage zu dem vorgesehenen Zweck außerhalb vereinbarter Prüfprozesse und/oder –verfahren gewerblich nutzt.

6. Change Request / Mehraufwendungen

- 6.1 BSH ist berechtigt, auch nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsgegenstandes zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Auftragnehmer unter Berücksichtigung dessen Geschäftsgegenstands und dessen Know-how sowie dessen Auftragslage bei objektiver Betrachtungsweise technisch und logistisch zumutbar sind. Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen der BSH unverzüglich zu prüfen und diesem dessen Auswirkung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht umfasst eine Erklärung darüber, ob die gewünschten Änderungen technisch und/oder

logistisch überhaupt möglich und sachdienlich sind, sowie eine Erklärung über die Auswirkungen der Änderungswünsche auf das bis dahin vereinbarte Vertragsgefüge, wie z.B. das Konzept, Fristen, Termine, Abnahmemodalitäten und die Vergütung in Form eines Angebotes. BSH hat sodann unverzüglich über die Durchführung der Änderungen gegenüber dem Auftragnehmer zu entscheiden.

6.2 Mit der positiven Entscheidung und der Einigung über die Änderungen der Vertragskonditionen wird die Änderung der Bestellung Vertragsbestandteil.

6.3 Bei technischen und für den Auftragnehmer wirtschaftlich unerheblichen Änderungsverlangen der BSH in Bezug auf den Leistungsgegenstand oder die Auftragsdurchführung kann eine Änderung der Vertragskonditionen durch den Auftragnehmer nicht verlangt werden.

6.4 Mehraufwendungen werden nur erstattet und eine zusätzliche Vergütung nur gezahlt, wenn die Zahlung ausdrücklich vereinbart wurde.

7. Vergütung

7.1 BSH entrichtet an den Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind mit der vereinbarten Vergütung alle vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und damit zusammenhängende sonstige Aufwendungen sowie die Übertragung und/oder Einräumung von Rechten gemäß Ziffer 13 abgegolten.

7.2 Reisekosten werden nur erstattet, soweit diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Eine Erstattung erfolgt nur bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung und Vorlage der Belegkopien. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BSH.

8. Zahlungen und Rechnungen

8.1 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, nach 30 Kalendertagen netto ohne Skontoabzug. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Leistung vollständig erbracht (und – bei Werkleistungen – von BSH abgenommen wurde) und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei BSH eingegangen ist. Eine Rechnung ist nur dann ordnungsgemäß ausgestellt, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Bestellnummer der BSH angegeben ist.

8.2 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistungen durch BSH als vertragsgemäß.

8.3 Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Versteuerung aller von BSH geleisteten Zahlungen selbst verantwortlich. Die Vergütung wird zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer gezahlt, wenn und soweit die Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind und sofern der Auftragnehmer eine ordnungsgemäße Rechnung nach den Vorschriften des anwendbaren Umsatzsteuergesetzes stellt. Stellt sich heraus, dass die Leistungen nicht umsatzsteuerpflichtig sind, hat der Auftragnehmer BSH die zu Unrecht gezahlte Umsatzsteuer unter Verzicht auf die Einrede der Entreichung unverzüglich zu erstatten.

8.4 Soweit die Vergütung nach dem jeweils geltenden Steuerrecht einem Quellensteuereinbehalt unterliegt, wird BSH die gesetzlichen Steuern einbehalten und an die zuständige Behörde abführen. In den Fällen in denen nach dem geltenden Doppelbesteuerungsabkommen Steuerfreiheit bzw. ein reduzierter Steuersatz für die erzielte Vergütung gilt, wird der Auftragnehmer nach dem vorgeschriebenen Verfahren zur Beantragung der Freistellung bzw. Reduzierung im erforderlichen Umfang tätig. BSH wird dem Auftragnehmer eine Steuerbescheinigung aushändigen.

9. Verzug

9.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.

9.2 Bei vorhersehbarer Verzögerung einer Leistung bzw. deren nicht vertragsgerechter Qualität hat der Auftragnehmer BSH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, Abhilfemaßnahmen anzubieten und die Entscheidung der BSH einzuholen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer die Leistungsverzögerung nicht zu vertreten hat. Die Abnahme der verspäteten Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

10. Wareneingangsprüfung, Mängelanzeige

10.1 BSH hat die Waren abweichend von den gesetzlichen Regelungen nach Eingang der Lieferung nur hinsichtlich Menge und Identität sowie auf eventuelle Transportschäden zu überprüfen. Offensichtliche Mängel werden unverzüglich im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsablaufs nach Erhalt der Leistung gerügt; verdeckte Mängel spätestens binnen 2 Wochen nach Entdeckung.

10.2 Besteht aufgrund der Feststellung einzelner Mängel die Notwendigkeit einer das übliche Maß einer Wareneingangskontrolle übersteigenden Kontrolle der Leistungen, so trägt der Auftragnehmer hierfür die Kosten.

11. Mängel / Nicht- oder Schlechtleistung / Verjährungsfrist

11.1 Im Falle einer mangelbehafteten Leistung (Sach- oder Rechtsmangel) oder einer Nicht- oder Schlechtleistung („**Mangel**“) haftet der Auftragnehmer gem. den nachfolgenden Regelungen:

11.2 Der Auftragnehmer wird nach Wahl der BSH den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten entweder beseitigen oder seine Leistungen mangelfrei erbringen. Bei erfolglosem Ablauf der Frist kann BSH vom Vertrag zurücktreten oder kündigen, die Vergütung angemessen mindern, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen oder beseitigen lassen oder einen Ersatzkauf vornehmen und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

11.3 In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, ist BSH berechtigt, den festgestellten Mangel auf Kosten des Auftragnehmers ohne Fristsetzung selbst oder durch Dritte zu beseitigen.

11.4 Im Falle der Nacherfüllung hat der Auftragnehmer alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Aus- und Einbaukosten. Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Waren.

11.5 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie beginnt mit dem Gefahrübergang bei Kaufverträgen und der Abnahme der Leistung bei Werkverträgen oder Lieferungen mit Aufstellung und/oder Montage. Die Mängelrüge unterbricht die Verjährungsfrist hinsichtlich der mangelhaften Leistung. Nach der Beseitigung des Mangels läuft die Verjährungsfrist für die betroffene Leistung weiter. Die Geltendmachung sonstiger gesetzlicher Ansprüche wegen eines Mangels sowie weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt BSH vorbehalten.

12. Umweltklausel

12.1 Die Leistungen müssen unter Einhaltung der jeweils für den betroffenen Markt („**Zielmarkt**“) geltenden Vorschriften zum Schutz der Umwelt und Gesundheit (z.B. Vorschriften der Europäischen Union und ihrer nationalen Umsetzungen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („**REACH**“), Anhänge XIV und XVII zu Be-

schränkungen gefährlicher Stoffe) erfolgen sowie sich daraus ergebende Deklarations- und Informationspflichten (z.B. gemäß Artikel 33 REACH) eingehalten werden.

- 12.2** Der Auftragnehmer gewährleistet außerdem die Konformität der Leistungen mit den im Zielmarkt geltenden Rechtsvorschriften (z.B. mit den gemeinschaftlichen europäischen Rechtsvorschriften für die Leistung festgelegten grundlegenden Anforderungen und Bewertungsverfahren).

13. Schutz- und Urheberrechte, Arbeitsergebnisse

- 13.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erbringung der Leistung frei von Rechten Dritter, die die vertragsgemäße Nutzung der Leistung durch BSH ausschließen oder beeinträchtigen und sichert zu, dass ihm die Befugnis zur Übertragung bzw. Einräumung entsprechender Nutzungsrechte an BSH zusteht. Satz 1 gilt auch im Hinblick auf die Arbeitsergebnisse gem. Ziffer 13.4.

- 13.2** Sollten Dritte gegen BSH und/oder dessen Kunden Ansprüche aufgrund der Verletzung von Rechten Dritter wegen der vertragsgemäßen Verwendung der Leistung geltend machen, hat der Auftragnehmer BSH und/oder dessen Kunden von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen und BSH bzw. deren Kunden den gesamten entstehenden Schaden zu ersetzen (inkl. Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung). Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer das Bestehen von Rechten Dritter weder kannte noch erkennen konnte.

- 13.3** Wird BSH bzw. dessen Kunden aufgrund einer Verletzung von Rechten Dritter die vertragsgemäße Verwendung untersagt, so hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten nach Wahl der BSH vom Rechteinhaber die zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte zu erwerben oder die erbrachte Leistung zurückzunehmen sowie die erbrachte Vergütung an BSH zurückzuerstatten.

- 13.4** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, BSH sämtliche Arbeitsergebnisse unverzüglich nach ihrem Entstehen mitzuteilen sowie in der von BSH gewünschten Form zu übergeben. „**Arbeitsergebnisse**“ sind alle Ergebnisse und Erkenntnisse, einschließlich schutzrechtsfähiger Ergebnisse, die bei der Erbringung der geschuldeten Leistung entstehen, insbesondere die zu erstellenden Werke, Zwischen- und/oder Nebenprodukt-Ergebnisse, Rohmaterialien, Gegenstände, Konzepte, Grafiken, Skizzen, Berichte, Unterlagen, Software (in Objekt- und Quellcode-Format) sowie die dazugehörige Dokumentation.

- 13.5** Die Parteien sind sich einig, dass BSH sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen zustehen. Der Auftragnehmer überträgt bereits jetzt sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen mit ihrer Entstehung auf BSH. Soweit die Rechte an den Arbeitsergebnissen nicht übertragbar sind, räumt der Auftragnehmer BSH das unwiderrufliche, ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, die Arbeitsergebnisse selbst oder durch Dritte auf sämtliche denkbaren Nutzungsarten – seien sie bereits bekannt oder noch unbekannt – zu nutzen und zu verwerten. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Bearbeitungs-, Abänderungs-, Veröffentlichungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Recht zur Vermietung, das Senderecht, das Recht zur Wiedergabe durch Bild- und/oder Tonträger, das Recht der Wiedergabe von Funksendungen, das Recht zur öffentlichen und nicht-öffentlichen Zugänglichmachung (z.B. Internet oder Intranet), das Übertragungs- und Lizenzierungsrecht sowie das Recht zur Speicherung der Arbeitsergebnisse in jedweder Form.

- 13.6** Soweit Standardsoftware als Teil der Arbeitsergebnisse geliefert wird, gilt Ziffer 13.5 mit der Maßgabe, dass die Nutzungsrechte nicht-ausschließlich eingeräumt werden müssen, so dass BSH in die

Lage versetzt wird, die Arbeitsergebnisse im vertraglich vereinbarten Umfang zu verwenden. Die Mängelrechte nach diesem Vertrag beziehen sich auch auf solche Standardsoftware.

- 13.7** Der Auftragnehmer verzichtet darauf, als Urheber oder Miturheber der Arbeitsergebnisse genannt zu werden, und auf ein Zugangsrecht zur Software. Die Pflicht zur Quellenangabe entfällt. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter und Dritte, die zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen herangezogen werden, einen entsprechenden Verzicht auf ihre Rechte erklären und wird BSH auf Verlangen die Verzichtserklärungen vorlegen.

- 13.8** Soweit die Arbeitsergebnisse schutzfähige Ideen beinhalten, wird der Auftragnehmer BSH unverzüglich schriftlich darüber informieren. BSH ist allein berechtigt, schutzfähige Ideen nach freiem Ermessen auf beliebige Art und Weise zu nutzen, zu verwerten, zu übertragen, sie in jedem beliebigen Land zum Schutzrecht anzumelden, diese Schutzrechte aufrecht zu erhalten oder aufzugeben. Soweit BSH zur Anmeldung, Bearbeitung und/oder Verteidigung solcher Schutzrechte Erklärungen, Dokumente oder sonstige Unterstützung des Auftragnehmers benötigt, wird der Auftragnehmer diese BSH auf Wunsch unverzüglich kostenfrei abgeben und gewähren.

- 13.9** Sämtliche nach dieser Ziffer 13 übertragenen bzw. eingeräumten Rechte sind mit der vertraglich geschuldeten Vergütung abgegolten.

- 13.10** Sofern es sich bei den zu erstellenden Arbeitsergebnissen um für den Betrieb der BSH wesentliche Software handelt, wird der Auftragnehmer auf schriftlicher Aufforderung der BSH den Quellcode der jeweils aktuellsten Fassung der Software (inkl. der dazugehörigen Dokumentation) bei einer von BSH zu benennenden Hinterlegungsstelle auf Kosten der BSH hinterlegen (Escrow).

14. Free and Open Source Software

- 14.1** „**Free and Open Source Software**“ („**FOSS**“) ist jede Software, die (i) unter Lizenzbedingungen lizenziert wurde, die von der Open Source Initiative oder der Free Software Foundation als Open Source Software anerkannt und als solche auf ihrer jeweiligen Webseite aufgeführt wird und/oder (ii) vom jeweiligen Rechteinhaber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei auf Basis einer Vereinbarung überlassen wurde, die das Recht zur Bearbeitung und Verbreitung dieser Software beinhaltet und welche die Verbreitung oder den Zugriff auf die Software nur dann erlaubt, wenn bestimmte Materialien oder Informationen (z.B. Lizenztexte, Copyright- oder Urheberrechtsvermerke, Sourcecode oder schriftliche Angebote hierzu) oder Links zu den Materialien oder den Informationen (im Folgenden „**Zusätzliche FOSS Materialien**“) mit der Software mitgeliefert oder anderweitig offengelegt werden.

- 14.2** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass seine Leistung nur solche FOSS enthält, deren Verwendung von BSH zuvor schriftlich freigegeben wurde. Eine Pflicht zum Einsatz von FOSS besteht nicht.

- 14.3** Verwendet der Auftragnehmer freigegebene FOSS, ist er verpflichtet, die Pflichten aus den jeweiligen Lizenzbedingungen der FOSS zu erfüllen und BSH eine vollständige Liste mit den Namen und Versionsnummern der anwendbaren Lizenzbedingungen sowie die verwendeten FOSS Komponenten, die dazugehörigen Lizenztexte und den vollständigen korrespondierenden Sourcecode der FOSS Komponenten sowie alle zusätzlichen FOSS Materialien zu übergeben. Ein Link zu den zusätzlichen FOSS Materialien ist nicht ausreichend. Der vollständige korrespondierende Sourcecode ist der Quellcode der von dem Auftragnehmer übergebenen Software einschließlich der erforderlichen Informationen für die Kompilierung und Installation der Software, der BSH in die Lage versetzt, einen Rebuild der Software selbst zu erstellen.

14.4 Die Mängelrechte nach dem Vertrag beziehen sich auch auf die Software Komponenten und gelten unabhängig davon, ob die Software FOSS oder eine Eigenentwicklung oder eine sonstige Third-Party-Software ist.

15. Versicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch geeignete branchenübliche Haftpflichtversicherungen auf eigene Kosten dem Grunde und der Höhe nach ausreichend zu versichern und BSH hierüber auf Verlangen Nachweis zu erbringen. Durch den Abschluss von Versicherungen wird die Haftung des Auftragnehmers nicht begrenzt.

16. Zurverfügungstellung von Dokumenten, Gegenständen, Material

16.1 Zur Verfügung gestellte Dokumente und/oder Gegenstände bleiben Eigentum der BSH und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als Eigentum der BSH zu kennzeichnen und zu verwalten. Zur Verfügung gestellte Software darf nicht zurückentwickelt werden (Ausschluss des reverse engineerings). Die Bei- oder Bereitstellung von Informationen stellt keine Übertragung von geistigem Eigentum dar. Ihre Verwendung ist nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten.

16.2 Von BSH überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Prüfvorschriften, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne die schriftliche Einwilligung der BSH weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann BSH ihre Herausgabe insbesondere dann verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

16.3 Sofern BSH dem Auftragnehmer kostenlos oder kostenpflichtig Material oder Teile dem Auftragnehmer beistellt, behält sich BSH hieran das Eigentum vor (Vorbehaltware). Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für BSH vorgenommen. Wird Vorbehaltware mit anderen, BSH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt BSH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Wertes seiner beigegebenen Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Ziffer 16.1 gilt entsprechend.

17. Geheimhaltung / Rückgabe von Gegenständen

17.1 Der Auftragnehmer wird alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung vom und über BSH erlangten Informationen und Daten (einschließlich Zeichnungen, Unterlagen und Datenträger), Kenntnisse, Erfahrungen und Know-How sowie sämtliche Vertragsinhalte gegenüber unbefugten Dritten vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind, eine gesetzliche oder behördliche Offenbarungsverpflichtung besteht oder BSH im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat („**Vertrauliche Informationen**“). Der Auftragnehmer wird die Vertraulichen Informationen ausschließlich für die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Zwecke benutzen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach einer Beendigung des Vertragsverhältnisses für einen Zeitraum von 3 Jahren fort.

17.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in seinem Besitz befindlichen Vertraulichen Informationen, alle den Geschäftsbetrieb der BSH oder seiner Verbundenen Unternehmen betreffende Unterlagen sowie sonstige in deren Eigentum stehenden Gegenstände, insbesondere Akten, Dokumente, elektronisch gespeicherte Daten und Schlüssel, so sorgfältig aufzubewahren, dass sie nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen können. Sämtliche Gegenständesind

BSH auf Verlangen jederzeit, spätestens bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, unaufgefordert herauszugeben oder zu vernichten. Im Falle von Seiten der BSH an den Auftragnehmer übermittelter Daten, hat BSH zudem gegen den Auftragnehmer einen Anspruch auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung zu Gunsten der BSH.

17.3 Der Auftragnehmer wird denjenigen Dritten, derer er sich bei der Erbringung der Leistungen unter Einhaltung von Ziffer 4.2 bedient, eine dieser Ziffer 17 entsprechende schriftliche Verpflichtung auferlegen und BSH auf Anforderung nachweisen.

18. Datenschutz / Informationssicherheit

18.1 Soweit die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten umfasst, wird der Auftragnehmer die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Da der Auftragnehmer bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten je nach Art der Verarbeitung (teilweise) als Auftragsverarbeiter, aber auch als eigenständiger Verantwortlicher im Hinblick auf diese Verarbeitung personenbezogener Daten agieren kann, vereinbaren die Parteien die folgenden datenschutzspezifischen Regelungen:

18.2 Datenverarbeitung als Auftragsverarbeiter

18.2.1 Die Parteien vereinbaren ergänzend zu diesen AVB eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung („AVV“) in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Auftragnehmer nach diesem Vertrag im Auftrag der BSH erbringt („Auftragsverarbeitung“).

18.2.2 Die von BSH bereitgestellten und damit einbezogenen BVB AVV (**Anlage A**) und die AVV Leistungsbeschreibung (**Anlage A1**) bilden eine AVV als integraler Bestandteil dieses Vertrages. Als Teil dieser AVV haben die Parteien die Art und den Zweck der vorgesehenen Auftragsverarbeitung von Daten, die Art der Daten und die Kategorien der betroffenen Personen auftragspezifisch in Anlage A1 zu dieser AVV („AVV Leistungsbeschreibung“) festgelegt.

18.3 Datenverarbeitung als unabhängiger Verantwortlicher

Verarbeitet der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten als **unabhängiger Verantwortlicher** für die Verarbeitung personenbezogener Daten, so gelten die in **Anlage A2** zur AVV festgelegten besonderen Grundsätze der Datenverarbeitung.

18.4 Spezifische Haftung im Rahmen des Datenschutzes

18.4.1 Jede Partei haftet gegenüber der betroffenen Person und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für alle materiellen oder immateriellen Schäden, die die Partei der betroffenen Person durch eine Verletzung der Rechte des Drittbegünstigten gemäß den vorliegenden Datenschutzklauseln zufügt. Soweit das Vertragsverhältnis im Geltungsbereich der DSGVO durchgeführt wird, gelten die Haftungsgrundsätze des Artikel 82 DSGVO und diese gehen insoweit den allgemeinen Haftungsklauseln in diesem Vertrag vor.

18.4.2 Der Auftragnehmer kann sich nicht auf das Verhalten eines Unterauftragsverarbeiters berufen, um seine eigene Haftung zu umgehen.

18.5 Der Auftragnehmer wird gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik sowie branchenüblicher Normen, Standards, Prozesse und Methoden (inkl. geeigneter technischer, organisatorischer und operativer Maßnahmen) ein geeignetes und angemessenes Niveau der Informationssicherheit in seinem Unternehmen einrichten und aufrechterhalten, um

- a. die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Authentizität und Integrität aller Daten und Systeme, die mit der Vertragsdurchführung im Zusammenhang stehen, zu schützen;
- b. personenbezogene Daten (insbesondere im Rahmen einer Auftragsverarbeitung) vor Verlust, Veränderung, Weitergabe oder Zugriff durch unbefugte Dritte angemessen zu schützen;
- c. IT-Sicherheitsrisiken in Lieferungen und Leistungen, die sich insbesondere aus Schwachstellen oder Schadsoftware ergeben können, zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben und
- d. IT-Sicherheitsrisiken in IT-Schnittstellen zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben.

Dies kann z.B. erfolgen durch Zugriffskontrollen; unverzügliches Einspielen verfügbarer Sicherheitsupdates; Security by Design/Default; Maßnahmen zur End-point-Security und Verschlüsselungstechnologien.

18.6 Der Auftragnehmer gewährleistet die IT-Sicherheit der Leistungen über den Zeitpunkt des Gefahrübergangs hinaus, mindestens jedoch für die vereinbarte Lebensdauer bzw. während des vereinbarten Zeitraums von Leistungen. Ist keine bestimmte Lebensdauer vereinbart, gewährleistet der Auftragnehmer die IT-Sicherheit der Leistungen für einen angemessenen Zeitraum, der nach dem jeweiligen Vertragszweck vernünftigerweise erwartet werden kann.

18.7 Der Auftragnehmer wird BSH unverzüglich und unentgeltlich über alle eingetretenen oder vermuteten IT-sicherheitsrelevanten Ereignisse (z.B. Sicherheitslücken, Datenverluste, Störfälle, Gefährdungen, Befall durch Schadsoftware, Datenmissbrauch, Datenlecks oder Cyber-Attacken), die den Betrieb des Auftragnehmers oder die Leistungen betreffen („*Sicherheitsverletzungen*“), unter der E-Mail-Adresse security@bosch.com informieren. Dies gilt nur, wenn und soweit BSH hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich betroffen sein kann. Er wird solche für BSH relevanten Sicherheitsverletzungen unverzüglich beheben und angemessene Maßnahmen ergreifen, um eine erneute Sicherheitsverletzung zu verhindern.

18.8 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Mitarbeiter und Subunternehmer, die Zugang zu den Daten und Systemen haben oder bei der Vertragserfüllung eingesetzt werden, entsprechend geschult und sensibilisiert sind und die IT-Sicherheitsvorgaben sowie Datenschutzvorgaben dieser AVB einhalten.

18.9 Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 18 berechtigt BSH zur außerordentlichen Kündigung.

18.10 Falls Mitarbeiter des Auftragnehmers auf Systeme der BSH zugreifen, behält sich BSH vor, Maßnahmen zur Missbrauchserkennung und -vermeidung zum Schutz der IT-Systeme der BSH durchzuführen, ggf. auch unter Einsichtnahme in personenbezogene Daten der zugreifenden Mitarbeitern des Auftragnehmers (z.B. individuelle Kennung und Name, Kontaktdaten). Der Auftragnehmer wird BSH im zumutbaren Maße bei diesen Maßnahmen unterstützen (insbesondere um die Rechtmäßigkeit der Nutzung dieser Daten durch BSH sicherzustellen).

19. Außenhandel

19.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BSH über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten von Waren (Waren, Software und Technologie) gemäß den anwendbaren Exportkontroll- und Zollbestimmungen sowie den Exportkontroll- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Waren schriftlich zu unterrichten.

Für genehmigungspflichtige oder Beschränkungen unterliegende Waren sind folgende Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung an die Adresse eco@bshg.com zu senden: BSH Materialnummer, Warenbeschreibung, alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number (ECCN) gemäß U.S. Commerce Control List, handelspolitischer und präferenzzieller Ursprung, statistische Warennummer (HS-Code) sowie einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BSH die ECCN (einschließlich EAR99) für alle Waren, die dem US (Re-) Exportkontrollrecht unterliegen, zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BSH unverzüglich über etwaige Änderungen bzgl. der für seine an BSH gelieferten Waren übermittelten o.g. Informationen (einschließlich ECCN) aufgrund technischer oder gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Feststellungen zu unterrichten.

19.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die seinem Geschäftsmodell entsprechend angemessenen Maßnahmen zur Sicherheit in der Lieferkette im Sinne des WCO SAFE Framework of Standards zu ergreifen und BSH bei erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Bewilligung eines Authorized Economic Operators (AEO) zu unterstützen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene Nachweise, z. B. durch Bewilligungen oder Erklärungen, etwa Sicherheitserklärungen, Erklärungen im Rahmen von C-TPAT oder ähnlicher Programme zu erbringen. BSH oder ein von BSH beauftragter Dritter sind berechtigt, die Nachweise des Auftragnehmers gemäß diesem Absatz in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers zu überprüfen.

19.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BSH für die Waren den jeweils vorgeschriebenen präferenzziellen Ursprung verbindlich mitzuteilen. Für Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union (EU) stellt er eine Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EU-Durchführungsverordnung nach Anforderung durch BSH aus. Für Warenlieferungen aus einem Freihandelsabkommens-/Präferenzabkommensland stellt er den jeweils vorgeschriebenen Ursprungsnachweis aus.

19.4 Außerdem ist der Auftragnehmer verpflichtet, BSH für die Waren den handelspolitischen Ursprung verbindlich mitzuteilen. Der handelspolitische Ursprung ist auf der jeweiligen Handelsrechnung anzugeben und bei Bedarf ist ein Ursprungszeugnis auszustellen. Im Falle einer Erstbelieferung sind die Ursprungsdaten spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung schriftlich mitzuteilen.

19.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Warenlieferungen über Zollgrenzen hinweg alle erforderlichen Dokumente wie Handelsrechnung, Lieferschein und Informationen für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung der Lieferung beizufügen. Hinsichtlich der Rechnung ist Folgendes zu beachten:

19.6 In der Rechnung sind zusätzlich die nicht im Warenpreis enthaltenen Kosten (z. B. Forschungs- und Entwicklungskosten, Lizenzgebühren, Werkzeugkosten, Beistellungen der BSH mit Bezug zur Warenlieferung) jeweils getrennt aufzuführen.

19.7 Bei kostenlosen Lieferungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, in der Proforma-Rechnung eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt, sowie den Hinweis "For Customs Purpose Only" anzugeben. Auf der Rechnung oder dem Lieferschein ist zudem der Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben (z. B. kostenlose Mustersendung).

19.8 Der Auftragnehmer hat BSH mit allen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung der Zahlungsverpflichtungen der BSH hinsichtlich Zöllen bzw. Kosten für Zollabfertigung erforderlich sind.

19.9 Für die Lieferung von Software gilt ergänzend: Sofern in den Liefer- oder Angebotsdokumenten nicht abweichend vereinbart, erfolgt eine zollgrenzüberschreitende Weitergabe von Software, Software-Knowhow, Technologie oder sonstigen Daten (z.B. Kartenmaterial) ausschließlich in elektronischer Form (z.B. per E-Mail oder Download). Dies gilt nicht für "embedded Software" (Software, die sich physisch auf einer Hardware befindet).

Ausschluss des Kollisionsrechts und des einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG).

20. Code of Conduct / Corporate Social Responsibility / Gleichbehandlung

20.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze des Code of Conduct für Lieferanten der BSH Gruppe (abrufbar unter [Documents | BSH Hausgeräte GmbH \(bsh-group.com\)](#)). Demnach verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten, international anerkannte Menschenrechte zu wahren, ökologische Verantwortung zu übernehmen sowie zu einem ethischen Geschäftsverhalten. Er wird Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für gerechte Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei seinen Unterauftragnehmern bestmöglich fördern und einfordern.

20.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Das Diskriminierungsverbot gilt gleichermaßen für den Arbeitgeber, Mitarbeiter, externe Leistungserbringer sowie gegenüber sonstigen Geschäftspartnern. Bei der Leistungserbringung sind die Regelungen der im Land der Leistungserbringung geltenden Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsgesetze einzuhalten.

21. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und andere unabwendbare Ereignisse befreien BSH und den Auftragnehmer für die Dauer des Ereignisses von den vertraglich geschuldeten Leistungs- und Annahmepflichten. BSH und der Auftragnehmer sind verpflichtet, einander unverzüglich die erforderlichen und zumutbaren Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen vorübergehend den veränderten Verhältnissen, insbesondere den möglicherweise veränderten Markterfordernissen, nach Treu und Glauben anzupassen. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist BSH – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – für den Fall, dass eine Anpassung nicht geeignet ist, berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind.

22. Abtretung

Der Auftragnehmer ist zur Abtretung der Forderungen und sonstiger Rechte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BSH berechtigt.

23. Gerichtsstand, anwendbares Recht

23.1 Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann ist, ausschließlich das Gericht zuständig, an dem die bestellende BSH Gesellschaft ihren Hauptsitz hat.

23.2 Die vertragliche Beziehung unterliegt ausschließlich dem Recht des Landes (und gegebenenfalls des Bundesstaates oder der Provinz), in dem die bestellende BSH Gesellschaft ihren Hauptsitz hat unter